

## Materialleihvertrag

zwischen: **Anton Bruckner Privatuniversität**, Bibliothek, A-4040 Linz Alice-Harnoncourt-Platz 1 (nachfolgend **Leihgeberin** genannt)  
und

**Name:**

**Adresse:**

**Tel./Fax:**

**E-Mail:**

(nachfolgend **Leihnehmerin** genannt)

über die leihweise Überlassung des Aufführungsmaterials:

**Signatur:**

lt. beiliegendem Stimmenausweis vom:

**Preis: € 25,-** (für 6 Monate) zuzüglich Versand- und Bearbeitungsspesen (nach Bedarf)

unter folgenden Bedingungen:

1. Dieser Vertrag wird in 2 Exemplaren ausgefertigt und ist sowohl von der Leihgeberin als auch vom/von der Leihnehmer\*in zu unterschreiben. Bei jedem/jeder Vertragspartner\*in verbleibt ein Exemplar. Vertragsbeginn ist das Unterzeichnerdatum des/der Leihnehmers/Leihnehmerin.
2. Das Aufführungsmaterial ist sofort nach Empfang auf Inhalt und Vollständigkeit zu überprüfen. Evtl. Beanstandungen müssen der Leihgeberin innerhalb einer Frist von einer Woche nach Erhalt mitgeteilt werden. Nach Ablauf der Frist können keine weiteren Beanstandungen mehr anerkannt werden.
3. Vom gesamten Material dürfen Abschriften, Fotokopien, Scans und andere technische Reproduktionen nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen hergestellt werden. Von audiovisuellen Produktionen, die im Gefolge von Aufführungen hergestellt werden, ist die Leihgeberin in Kenntnis zu setzen. Die Mindestgebühr ist die unentgeltliche Überlassung von 2 Exemplaren jedes hergestellten Mediums. Auch Programme, Faltblätter oder andere Publikationen, in denen Auszüge des Materials abgedruckt werden, sind der Leihgeberin in je 2 Exemplaren zu überlassen.
4. Die Leihfrist beträgt 6 Monate. Die Leihgebühr ist unabhängig davon, ob eine Aufführung stattgefunden hat, zu bezahlen. Bis zum Ende der Frist ist das gesamte Material spesenfrei an die Leihgeberin zurückzusenden. Nach Fristende wird der oben genannte Preis als Leihgebühr neuerlich fällig. Die Leihfrist verlängert sich um weitere 6 Monate.
5. Nach Ablauf der 2. Frist erfolgt umgehend eine Mahnung durch die Leihgeberin. Als Mahngebühr fällt ab sofort zu Beginn jedes neuen Monats der oben genannte Betrag ein weiteres Mal an.
6. Verloren gegangene, stark beschädigte oder abgenützte (etwa durch Einzeichnungen und dgl.) Aufführungsmaterialien oder Teile davon sind der Leihgeberin zum Neubeschaffungspreis einer gleichwertigen Ausgabe zu ersetzen. Fotokopien gelten nicht als Ersatz für ausgehändigte, nicht retournierte Originale.
7. Rechte für Aufführungen bzw. Herstellung von Datenträgern sind unabhängig von diesem Vertrag eigens bei den zuständigen Verwertungsgesellschaften zu erwerben.

Linz, am

, am

---

Unterschrift, Stempel Leihgeberin

---

Unterschrift Leihnehmer\*in